



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 18.01.2021

An die
allgemein bildenden und beruflichen
Schulen in öffentlicher und privater
Trägerschaft in Baden-Württemberg

Aktenzeichen 31/Z
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abteilung 7
Staatliche Schulämter
Kommunale Landesverbände
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

 **Schriftliche Leistungsfeststellungen unter Pandemiebedingungen**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Notenbildungsverordnung, die AGVO, die BGVO und weitere Rechtsverordnungen geben eine Mindestanzahl an Klassenarbeiten oder schriftlichen Arbeiten vor, die im Schuljahr oder Schulhalbjahr zu schreiben sind.

Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Unterrichts unter Pandemiebedingungen wurden hiervon Abweichungen in der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung festgelegt:

Kann wegen eines mindestens um vier Wochen reduzierten Präsenzunterrichts in dem jeweiligen Fach, Fächerverbund oder Kurs die Mindestanzahl nicht eingehalten werden, darf die jeweilige Anzahl unterschritten werden. Es ist jedoch mindestens eine schriftli-

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

che Leistung pro Halbjahr zu erbringen. Bei der Gewichtung von schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen ist ein eventuell geringerer Anteil der schriftlichen Leistungen entsprechend zu berücksichtigen.

Wegen zahlreicher Rückfragen gibt das Kultusministerium **zur Anwendung dieser Regelungen folgende Leitlinien:**

1. Durch die Einschränkungen des Präsenzunterrichts seit dem 16. Dezember und die bereits beschlossene Dauer der Schulschließungen bis Ende Januar gilt die **Frist von vier Wochen**, die ein Unterschreiten der Mindestanzahl der Klassenarbeiten rechtfertigt, bereits jetzt als **erfüllt**. Dies gilt unabhängig davon, ob im Einzelfall, z.B. in Prüfungsklassen, seit dem 16. Dezember 2020 Präsenzunterricht durchgeführt wurde. Es ist also keine Zählung der im Einzelfall entfallenden Unterrichtstage und eine Umrechnung in Schulwochen erforderlich. Das Kultusministerium wird dies aus Gründen der Rechtssicherheit auch noch in der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung klarstellen.

Die Mindestanzahl der Klassenarbeiten oder schriftlichen Arbeiten kann also nach den genannten Maßgaben ab sofort unterschritten werden. Die Entscheidung trifft die unterrichtende Lehrkraft, gegebenenfalls in Abstimmung mit der Schulleitung. Es ist jedoch mindestens eine schriftliche Leistung pro Halbjahr zu erbringen.


2. Damit ist aber **keine Verpflichtung** verbunden, die Mindestanzahl der Klassenarbeiten oder schriftlichen Arbeiten zu unterschreiten.
3. Die **Art der vorgeschriebenen schriftlichen Leistungsfeststellung** ändert sich dadurch nicht: Auch bei einer herabgesetzten Mindestanzahl ist also mindestens eine schriftliche **Klassenarbeit** zu fertigen. Diese kann **nicht** durch eine schriftliche Wiederholungsarbeit oder ein anderes „kleineres Format“ ersetzt werden.
4. Sofern für die Bildung einer Halbjahres- oder Kursnote an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den entsprechenden Bildungsgängen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine Klassenarbeit zu schreiben ist, weil

- ansonsten nach Einschätzung der unterrichtenden Lehrkraft eine faire Notenbildung nicht möglich wäre, oder
- diese Klassenarbeit zur Erfüllung der reduzierten Mindestanzahl erforderlich ist,

ist diese auch während der Schulschließungen in Präsenz an der Schule zu schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

lhr



Michael Föll
Ministerialdirektor